

Amtsgericht München

Az.: 251 C 24513/13



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12.03.2014 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 956,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit [REDACTED] zu bezahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 956,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche der Klägerin gegen die Beklagte wegen Verletzung von Urheberrechten der Klägerin an dem Musikalbum " [REDACTED] " durch Teilnahme an einer Internettauschbörse.

Die Klägerin ist Inhaberin der Verwertungsrechte am streitgegenständlichen Werk, insbesondere der ausschließlichen Rechte zur Vervielfältigung und zum öffentlichen Zugänglichmachen. Die Klägerin räumte der Beklagten keine Verwertungsrechte ein.

Jeweils am 22.05.2010 (11:25:49 bis 11:31:09 Uhr), 23.05.2010 (13:08:28 bis 13:14:51 Uhr), 23./24.05.2010 (23:08:1 bis 00:03:24 Uhr), 24.05.2010 (13:06:51 bis 22:59:09 Uhr), 14./15.06.2010 (22:40:55 bis 01:25:01 Uhr), 15.06.2010 (17:53:36 bis 19:58:19 Uhr), 28.06.2010 (23:06:47 bis 23:24:34 Uhr), 29.06.2010 (22:58:16 bis 23:25:47 Uhr), 30.06.2010 (23:29:36 bis 23:42:58 Uhr), 01.07.2010 (08:13:11 bis 08:19:45 Uhr), 01.07.2010 (11:24:21 bis 11:27:01 Uhr), 02.07.2010 (15:58:24 bis 16:00:54 Uhr), 04.07.2010 (10:52:26 bis 11:46:24 Uhr), 04.07.2010 (13:50:41 bis 14:16:49 Uhr), 04.07.2010 (15:09:00 bis 15:45:07 Uhr), 04.07.2010 (17:31:52 bis 17:47:26 Uhr), 04.07.2010 (23:17:29 bis 23:54:55 Uhr), 05.07.2010 (14:58:08 bis 21:58:55 Uhr), 06.07.2010 (10:27:56 bis 11:59:51 Uhr), 06.07.2010 (15:14:28 bis 15:20:04 Uhr), 07.07.2010 (15:24:39 bis 19:41:31 Uhr), 08.07.2010 (11:36:50 bis 12:00:31 Uhr), 09.07.2010 (09:31:11 bis 11:57:16 Uhr), 09.07.2010 (15:06:56 bis 17:50:22 Uhr), 09.07.2010 (23:47:43 bis 23:59:21 Uhr), 10.07.2010 (10:36:41 bis 11:13:06 Uhr), 10.07.2010 (13:54:02 bis 15:01:25 Uhr), 10.07.2010 (15:18:41 bis 15:21:44 Uhr), 10.07.2010 (20:22:42 bis 21:34:02 Uhr), 11.07.2010 (15:45:35 bis 16:49:05 Uhr), 15.07.2010 (10:57:16 bis 11:37:22 Uhr) wurde das streitgegenständliche Werk von einem Internetanschluss, der nach erfolgter Beauskunftung der Klägerin der Beklagten zugeordnet wurde, in einer bittorrent Internettauschbörse zum Download angeboten. Zum streitgegenständlichen Zeitpunkt verfügte die Beklagte über ein W-LAN Netzwerk mit WPA2-Verschlüsselung mit einem ausreichend langen Passwort, das auch Groß- und Kleinschreibung, Umlaute und Sonderzeichen enthielt. Im Haushalt der Beklagten wohnte zu den vorgenannten Zeitpunkten

auch ihr Lebensgefährte [REDACTED].

Mit Schreiben der Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 19.07.2010 forderte die Klägerin die Beklagte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, Zahlung von Schadensersatz und zur Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten auf.

Mit Schreiben vom 15.02.2014 (Anlage K4-4) wurde seitens der anwaltlichen Vertreter der Beklagten eine Unterlassungserklärung abgegeben und im Schreiben u.a. ausgeführt, dass *"weder meine Mandantin noch Haushaltsangehörige [...] das Werk heruntergeladen oder Internet verfügbar gemacht"* hätten.

Zahlungen leistete der Beklagte nicht. Die Klägerin mahnte daraufhin mehrfach, zuletzt mit Schreiben vom 11.04.2013 unter Fristsetzung zum 18.04.2013 die Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 450,00 EUR und von Aufwendungsersatz in Höhe von 506,00 EUR erfolglos an. Die Klägerin vergibt keine Lizenzen für Vervielfältigungen bzw. Angebote in Tauschbörsen, ein entsprechendes Lizenzmodell existiert nicht. Ausgehend von einem gemittelten Download-Verkaufspreis von EUR 9,90 erhält die Klägerin jedoch in einem legalen Downloadbetrieb für jedes abgerufene Werk eine Lizenzgebühr von mindestens 3,33 EUR netto.

Die Klägerin ist der Auffassung, die Beklagten treffe eine tatsächliche Vermutung dahingehend, dass sie als Inhaberin des fraglichen Internetanschlusses auch für über ihren Anschluss begangene Rechtsverletzungen persönlich verantwortlich ist. Diese Vermutung habe die Beklagte nicht widerlegt. Eine Falschbeauskunftung hinsichtlich des Anschlusses bzw. Falschzuordnung der IP-Adressen sei angesichts der Fülle der Tatzeitpunkte gemäß § 286 ZPO auszuschließen. Der im Wege der Lizenzanalogie zu berechnende und im Übrigen durch das Gericht zu schätzende Schaden betrage mindestens 450,00 EUR. Im Hinblick auf die geltend gemachten Rechtsanwaltskosten sei ein Gegenstandswert in Höhe von 10.000.- EUR und eine 1,0 Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG angemessen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagtenseite zu verurteilen, an die Klägerseite

einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als EUR 450,00 betragen soll, zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem [REDACTED] sowie

EUR 506,00 zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem [REDACTED]

zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt im Wesentlichen vor, sie habe die streitgegenständlichen Verstöße nie begangen. Sie habe niemals eine Tauschbörse benutzt und insbesondere das streitgegenständliche Album bereits nicht heruntergeladen, es habe sich auch zu keinem Zeitpunkt auf ihrem Computer befunden. Zu sämtlichen genannten Tatzeitpunkten habe ihr damaliger Lebensgefährte ebenfalls Zugang zum WLAN-Anschluss gehabt, sie habe ihn jedoch umfassend belehrt, keinerlei Urheberrechtsverletzungen zu begehen. Zahlreiche der genannten Tatzeitpunkte seien unter der Woche gewesen, zu all diesen Zeiten sei sie arbeiten und ihr Computer ausgeschaltet gewesen. Die Beklagte ist der Auffassung, sie hafte weder als Täter, noch als Störer. Ihrer sekundären Darlegungslast sei sie nachgekommen, eine tatsächliche Vermutung spreche daher nicht für ihre Täterschaft, zumal nicht bewiesen sei, dass die Rechtsverletzungen überhaupt von ihrem Anschluss vorgenommen wurden. Im Übrigen sei der geltend gemachte Anspruch überhöht.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf das Protokoll der Sitzung vom 12.03.2014 sowie auf die Schriftsätze und das wechselseitige Vorbringen der Parteien Bezug genommen. In der mündlichen Verhandlung wurde beklagten-seits weiter vorgetragen, dass der Lebensgefährte und die Beklagte jeweils über einen eigenen PC verfügt hätten und er ihr gegenüber die Rechtsverletzungen auf Nachfrage bestritten habe.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Amtsgericht München sachlich und örtlich zuständig, §§ 23 Nr. 1, 71 Abs.1 GVG, 32 ZPO, da die Klägerin (auch) Schadenersatzansprüche aus § 97 UrhG geltend macht und sich das streitgegenständliche Angebot in der Tauschbörse auch an Interessenten in München richtete und hier im Internet aufgerufen werden konnte. Eine andere Beurteilung ist auch nicht durch die Neufassung des § 104a UrhG angezeigt, da dieser erst zum 09.10.2013 in Kraft getreten ist und zu diesem Zeitpunkt bereits die Rechtshängigkeit begründet war. Die Abgabe an das Streitgericht erfolgte mit Datum vom 05.09.2013 (Eingangstag). Dagegen ist unerheblich, wann die Begründung des im Mahnverfahren geltend gemachten Anspruchs erfolgt.

II.

Die Klage ist begründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 450,00 EUR aus § 97 Abs. 2 UrhG wegen rechtswidriger und schuldhafter Verletzung des ausschließlichen Rechtes der Klägerin zur öffentlichen Zugänglichmachung des streitgegenständlichen Werks gem. § 19a UrhG. Ferner schuldet die Beklagte Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 506.- EUR aus § 97a Abs. 1 S. 2 UrhG, sowie aus §§ 683, 677 und 670 BGB, da die Abmahnung vom 19.07.2010 berechtigt war.

Im Einzelnen:

- 1.) Dass die streitgegenständlichen Rechtsverletzungen über den Anschluss der Beklagten erfolgten ergibt sich zur ausreichenden Überzeugung des Gerichts bei Würdigung aller

vorgetragene Umstände im Wege der Beweiswürdigung gemäß § 286 ZPO. Angesichts der Vielzahl der vorgetragenen Tatzeitpunkte ist es nach Auffassung des Gerichts außerhalb jeder vernünftigen Wahrscheinlichkeit und mithin ausgeschlossen, dass der zuständige Provider durchweg die Beklagte fälschlicherweise als Anschlussinhaberin beauskunftet bzw. insoweit jeweils die falschen IP-Adressen der Beklagten zugeordnet wurden.

- 2.) Die Beklagte trifft daher nach der Rechtsprechung des BGH (NJW 2010, 2061 bis 2064 – Sommer unseres Lebens) eine tatsächliche Vermutung dahingehend, dass sie als Inhaberin des fraglichen Internetanschlusses auch für über ihren Anschluss begangene Rechtsverletzungen verantwortlich ist. Aus dieser Vermutung ergibt sich für die Beklagte eine sekundäre Darlegungslast, die es ihr verwehrt, sich auf ein an sich zulässiges einfaches Bestreiten der Rechtsverletzung zurückzuziehen. Eine Entkräftung der tatsächlichen Vermutung setzt vielmehr hinsichtlich aller fraglicher Tatzeitpunkte Sachvortrag voraus, nach dem die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass allein ein Dritter und nicht auch der Anschlussinhaber den Internetzugang für die behauptete Rechtsverletzung genutzt hat (vgl. BGH, Urteil vom 15.11.2012, Az. I ZR 74/12 - "Morpheus"). Dabei ist an den Sachvortrag bezüglich Detailgrad und Plausibilität ein strenger Maßstab anzulegen (u.a. Landgericht München I, Urteil vom 22.03.2013, Az. 21 S 28809/11). Maßgeblich sind dabei die konkreten Umstände des Einzelfalls.

Nach dem Sachvortrag der Beklagten würde sie, auf Grund ihrer (zumindest überwiegenden) Abwesenheit an den streitgegenständlichen Zeitpunkten und der Tatsache, dass ihr Computer zu diesem Zeitpunkt ausgeschaltet gewesen sein soll, zwar insoweit als Täterin ausscheiden. Auch ein Missbrauch des WLAN-Netzwerkes durch Dritte durch Überwinden der Zugangssicherung ist vorliegend nicht anzunehmen. Zum Einen hat die Beklagte hierfür keinerlei konkrete Anhaltspunkte vorgetragen. Zum anderen weiß das Gericht, das mit einer Vielzahl von Internettauschbörsenfällen beschäftigt war und ist, aus eigener Sachkunde, dass die Überwindung einer WPA2 Verschlüsselung, sollte man sie überhaupt für theoretisch möglich erachten, mit einem derart großen Aufwand verbunden wäre, dass es völlig abwegig ist, diesen für die illegale Teilnahme an einer Internettauschbörse zu betreiben. Es fehlt aber vorliegend trotz des Vorbringens, wonach ihr Lebensgefährte zu allen Tatzeitpunkten Zugang zum WLAN-Anschluss hatte, an der ernsthaften Möglichkeit dafür, dass allein ein Dritter den Internetzugang für die Rechtsverletzungen genutzt hat. Die Behauptung der bloßen Anwesenheit und Zugriffsmöglichkeit reicht hierfür nicht aus, da vorliegend keinerlei Vortrag mit Bezug zu den konkreten Rechtsverlet-

zungen bzw. zu den jeweiligen Tatzeitpunkten erfolgte, mithin ist der Vortrag insoweit spekulativ, womit es wiederum der Klagepartei verwehrt wäre, den Lebensgefährten hierfür als Zeugen dafür anzubieten, dass er die Rechtsverletzung nicht begangen hat. Im Übrigen ist festzustellen, dass der Vortrag auch insoweit widersprüchlich ist, als sich aus der vorprozessualen Korrespondenz der Parteien ergibt (sh. dort Anlage K4-4), dass die Beklagte zunächst vortragen hat lassen, die Rechtsverletzungen seien weder von ihr noch von Haushaltsangehörigen begangen worden, hieraus folgt mithin gerade nicht, die ernsthafte Möglichkeit, dass allein der seitens der Beklagten nunmehr benannte Dritte die Verletzungen begangen haben kann. Ist der Vortrag der Beklagten im Rahmen ihrer sekundären Darlegungslast jedoch offenkundig widersprüchlich, so geht dieser Widerspruch zu ihren Lasten. Die Beklagte hat daher ihrer sekundären Darlegungslast nicht genügt, so dass der Vortrag der Klägerin als zugestanden anzusehen ist.

- 3.) Die Beklagte hat die Klägerin in ihrem ausschließlichen Recht auf öffentliche Zugänglichmachung des streitgegenständlichen Musikalbums verletzt, § 19a UrhG. Dabei ist es ausreichend, wenn bereits Teile des streitgegenständlichen Werkes angeboten werden. Die Klägerin hat der Beklagten keine entsprechenden Nutzungsrechte eingeräumt. Die Beklagte handelte rechtswidrig und schuldhaft. Die Rechtswidrigkeit ergibt sich vorliegend bereits aus der Rechtsverletzung. Zudem muss sich der, der Internettauschbörsen nutzt, über die Rechtmäßigkeit des Angebots des streitgegenständlichen Werkes kundig machen.

- 4.) Durch das Angebot des streitgegenständlichen Musikalbums ist der Klägerin ein Schaden entstanden, den das Gericht auf 450,00 EUR schätzt, § 287 ZPO. Dabei hat der Verletzte das Wahlrecht, wie er seinen Schadensersatzanspruch berechnen will. Nach § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG kann der Schaden auch in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr berechnet werden. Bei der von der Klägerin gewählten Lizenzanalogie ist rein objektiv darauf abzustellen, was bei vertraglicher Einräumung der Rechte ein vernünftiger Lizenznehmer gefordert und ein vernünftiger Lizenzgeber gewährt hätte, wenn beide im Zeitpunkt der Entscheidung die gegebene Sachlage gekannt hätten. Dies folgt der Erwägung, dass derjenige, der ausschließliche Rechte anderer verletzt, nicht besser stehen soll, als er im Falle einer ordnungsgemäß erteilten Erlaubnis durch den Rechtsinhaber gestanden hätte. Da-

bei spielt jedoch keine Rolle, in welchem Ausmaß und Umfang es tatsächlich zu einem Schaden gekommen ist. Das erkennende Gericht besitzt auf Grund einer Vielzahl von Tauschbörsenfällen hinreichend Sachkunde um zu beurteilen, dass ein Schadensersatz in Höhe von 450,00 EUR angemessen ist. Berücksichtigung finden muss der Umstand, dass mit jedem Herunterladen eines urheberrechtlich geschützten Werkes in einer Tauschbörse je eine weitere Downloadmöglichkeit geschaffen wird. Denn zwingend hätten ein vernünftiger Lizenzgeber und Lizenznehmer diese Möglichkeit der für den Rechteinhaber unwägbaren kostenlosen Weiterverbreitung ihrer Vereinbarung zu Grunde gelegt. Vernünftige Parteien eines derartigen Lizenzvertrages hätten dieses Risiko abgegolten.

5.) Die Klägerin kann auch die Erstattung der Kosten der Abmahnung vom 20.10.2009 in Höhe von 506,00 EUR verlangen. Diese stehen der Klägerin sowohl als adäquat kausaler Teil des Schadensersatzes, nach § 97a Abs. 1 S. 2 UrhG, als auch nach der Geschäftsführung ohne Auftrag, §§ 683, 677, 670 BGB zu. Die Abmahnung der Beklagten war berechtigt. Gegen den angesetzten Gegenstandswert sowie die geltend gemachte Geschäftsgebühr bestehen keine Bedenken. Gegenteiliges ergibt sich nicht aus der Vorschrift des § 97a Abs. 3 Satz 2 UrhG (n.F.), da es allein auf die Rechtslage zum Zeitpunkt der Abmahnung ankommt. Die Abmahnung erfolgte in Bezug auf das streitgegenständliche Musikalbum. Zudem wurden neben der Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungserklärung auch Schadensersatzansprüche geltend gemacht.

6.) Die Nebenforderungen ergeben sich aus §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 Abs. 1, 288 Abs.1 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollsteckbarkeit folgt §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München
Pacellistraße 5
80333 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

[REDACTED]
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 16.05.2014

gez.

[REDACTED] JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

München, 19.05.2014

[REDACTED] JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle